



Weiterbildungssparen – die zweite Komponente der Bildungsprämie

Informationen für Nutzerinnen und Nutzer von Spargutscheinen im Rahmen der Fördermaßnahme „Bildungsprämie“

Die Bildungsprämie

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Programm **Bildungsprämie** eingeführt, um mehr Menschen für die berufliche Weiterbildung zu mobilisieren – vor allem diejenigen, die aufgrund ihres Einkommens bislang die Kosten einer Weiterbildung nicht ohne weiteres tragen konnten.

Wesentliche Komponente der Bildungsprämie ist der **Prämiengutschein**: Erwerbstätige mit geringem Einkommen können aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) pro Jahr einen 50-prozentigen Zuschuss, max. 154 Euro, zu ihrer privaten Weiterbildung erhalten. Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage www.bildungspraemie.info oder bei der Hotline 0800 2623-0000 zugänglich.

Das Weiterbildungssparen

Das **Weiterbildungssparen** ist eine weitere Komponente der Bildungsprämie: Durch Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ist seit dem 1. Januar 2009 eine vorzeitige unschädliche Entnahme aus dem angesparten Guthaben möglich, um den Eigenanteil einer individuellen beruflichen Weiterbildung zu finanzieren. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist (*mehr zum gesetzlichen Hintergrund: siehe Anlage I*).

Die Möglichkeit des Weiterbildungssparens kann auch in Anspruch genommen werden, wenn die Anmeldung zu einer Maßnahme bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist oder der Kurs bereits begonnen hat. Allerdings muss laut VermBG das entnommene Guthaben innerhalb von drei Monaten für Weiterbildungszwecke verwendet werden. Dass die Verwendung des Erlöses innerhalb dieser Frist erfolgen wird, hat der Nutzer oder die Nutzerin dem Anlageinstitut (Bank, Sparkasse, Bau-Sparkasse o.ä.) gegenüber zu bestätigen.

Voraussetzungen für die Nutzung

Vom Weiterbildungssparen können alle Personen profitieren, die über entsprechende Ansparguthaben verfügen und sich zuvor in einer anerkannten Beratungsstelle zur beruflichen Weiterbildung haben beraten lassen. Dies bedeutet, dass auch Personen, deren Einkommen aktuell über der Grenze für den Prämiengutschein liegt (20.000 Euro zu versteuerndes Jahreseinkommen bzw. 40.000 Euro für gemeinsam Veranlagte), das Weiterbildungssparen nutzen können – vorausgesetzt, sie haben in der Vergangenheit zu dem Personenkreis gehört, der durch die Arbeitnehmersparzulage gefördert wurde.

Eine unschädliche vorzeitige Entnahme ist nur möglich, wenn die Entnahme mindestens in Höhe von 30 Euro vorgenommen wird. Sowohl die Höhe des geförderten Ansparguthabens als auch die Weiterbildungskosten müssen also die Bagatellgrenze von 30 Euro überschreiten.

Bei Anlagen im arbeitgebenden Unternehmen (Mitarbeiterbeteiligung) ist die vorzeitige Entnahme nur mit schriftlichem Einverständnis des Arbeitgebers zulagenunschädlich.

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

Der Spargutschein

Für die Nutzerinnen und Nutzer sind folgende Schritte sind mit der Nutzung des Weiterbildungssparens verbunden:

- **Prämienberatung**

Interessierte vereinbaren bei einer „Beratungsstelle Bildungsprämie“ einen Termin. Im Laufe der Beratung wird das individuelle, beschäftigungsrelevante Weiterbildungsziel ermittelt. Als Ergebnis dieser obligatorischen Beratung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer des Weiterbildungssparens einen **Spargutschein**, auf dem der Name der bzw. des Beratenen, das Weiterbildungsziel sowie mindestens drei geeignete Anbieter aufgeführt sind. Der Spargutschein kann mit dem Prämiegutschein sowie weiteren ESF-kofinanzierten Länderinstrumenten (Bildungsscheck NRW, Qualifizierungsscheck Hessen) kombiniert werden.

Die Beratungsstelle Bildungsprämie berät - analog zum Prämiegutschein – ausschließlich zur beruflichen Weiterbildung. Zu Fragen der Entnahme und der finanziellen Folgen kann nur das Anlageinstitut Auskunft geben.

- **Anmeldung bzw. Vorlage beim Weiterbildungsanbieter**

Der Spargutschein wird einem der genannten Weiterbildungsanbieter vorgelegt. Der Anbieter prüft den Schein unter folgenden Gesichtspunkten:

- Ist er als Anbieter eingetragen?
- Passt die geplante Maßnahme zum eingetragenen Bildungsziel?
- Ist er als Weiterbildungsanbieter für die geplante Maßnahme geeignet? Im Rahmen der Bildungsprämie wird auf die Einhaltung von Qualitätsmerkmalen geachtet.
- Kostet die Maßnahme 30 Euro oder mehr?

Wenn die Identität des Weiterbildungsinteressierten korrekt ist (Personalausweis, Pass, Führerschein), trägt der Anbieter auf dem Spargutschein den Titel der Maßnahme ein sowie die Kosten und den Beginn der gebuchten Maßnahme bzw. das Datum, bis zu dem die Zahlung erfolgen muss. Das entnommene Guthaben muss laut VermBG innerhalb von drei Monaten für Weiterbildungszwecke verwendet werden, d.h. vom Zeitpunkt der Geldentnahme bis zum Begleichen der Rechnung dürfen maximal drei Monate vergehen. Der Maßnahmenbeginn kann auch zurückliegen.

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Stempel und Unterschrift bestätigt.

- **Einlösung im Anlage- bzw. Finanzinstitut**

Die Einlösung des Spargutscheins erfolgt bei dem Finanzinstitut, das die geförderte Anlage führt. Der vorgelegte ausgefüllte Spargutschein dient dem Finanzdienstleister als Beleg dafür, dass die vorzeitige Verfügung zulagenunschädlich ist.

Das Anlageinstitut nimmt die vorzeitige Verfügung wie üblich vor. Dabei variieren die konkreten Auszahlungsmodalitäten je nach den spezifischen Vertragsbedingungen des jeweiligen Instituts. Über die Details zu Fragen der Entnahme bzw. der finanziellen Auswirkungen ist die Nutzerin bzw. der Nutzer vom Anlageinstitut zu informieren. Der dafür notwendige Beleg ist der ausgefüllte Spargutschein.

Wichtig: Nach der Entnahme beim Anlageinstitut dürfen maximal drei Monate bis zur Zahlung der Maßnahme vergehen.

Es kann sinnvoll sein, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer sich vor Vorlage beim Weiterbildungsanbieter bereits an das Anlageinstitut wendet, um sich zu finanztechnischen Fragen einer vorzeitigen Entnahme zu informieren.

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

Falls die **gebuchte Maßnahme nicht zustande** kommt, muss dies vom Weiterbildungsanbieter schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Formular wird auf der Homepage der Bildungsprämie zur Verfügung gestellt.

Die Nutzerin oder der Nutzer sollte in diesem Fall den Steuerunterlagen eine Bescheinigung hinzuzufügen, aus der hervorgeht, dass das Geld einer anderen, der beruflichen Qualifizierung dienenden Maßnahme zugeführt wurde. Andernfalls wäre die vorzeitige Entnahme schädlich.

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

Anlage I: Rechtlicher Hintergrund

Arbeitnehmersparzulage

Die Arbeitnehmersparzulage ist eine staatlich gewährte Geldzulage zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Vermögenswirksame Leistungen). Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage haben Beschäftigte, deren jährliches zu versteuerndes Einkommen € 20.000,- (bzw. € 40.000,- bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Mögliche Anlageformen sind z. B. Bausparverträge, Lebensversicherungen, Mitarbeiterbeteiligungen, Investmentfonds oder Banksparpläne.

Die vorzeitige Entnahme zum Zweck der beruflichen Weiterbildung kann auch aus dem Anparguthaben der bzw. des Ehepartnerin bzw. Ehepartners erfolgen.

Die Änderung des VermBG

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Weiterbildungssparens wurden mit dem am 10.12.2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) geschaffen.

Der geänderte Gesetzestext lautet wie folgt:

§4 (4) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn [...] 4. der Arbeitnehmer den Erlös innerhalb der folgenden drei Monate unmittelbar für die eigene Weiterbildung oder für die seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten einsetzt und die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem er oder der Ehegatte angehört, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die dem beruflichen Fortkommen dienen und über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen; für vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, f bis l angelegt hat und die Rechte am Unternehmen des Arbeitgebers begründen, gilt dies nur bei Zustimmung des Arbeitgebers; bei nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Anlagen gilt dies nur bei Zustimmung des Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist,“

§ 13 Der Anspruch entfällt nicht, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil [...] 3. der Arbeitnehmer über nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 angelegte vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 4 in Höhe von mindestens 30 Euro verfügt.

Das BMF hat den Abschnitt 20. des Anwendungsschreibens vom 09. August 2004 - IV C 5 - S 2430 - 18/04 - (BStBl I S. 717)) zu diesem Punkt mit Schreiben vom 16. März 2009 - IV C 5 - S 2430/09/10001 (Dok. 2009/0171679) wie folgt geändert:

20. Nachweis einer zulageunschädlichen Verfügung

(§ 4 Abs. 4 VermBG, § 8 VermBDV 1994)

Die zulageunschädliche Verfügung (Abschnitt 19) ist dem Kreditinstitut, der Kapitalanlagegesellschaft oder dem Versicherungsunternehmen (§ 8 Abs. 2 VermBDV 1994) oder dem Finanzamt (nur bei einer Anlage im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 VermBDV 1994) vom Arbeitnehmer (im Todesfall von seinen Erben) wie folgt nachzuweisen:

[...]

6. im Fall der Weiterbildung durch Vorlage einer von einer Beratungsstelle im Sinne der Richtlinien zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ (BAnz 2008, 3218) ausgestellten und von einem Weiterbildungsanbieter ergänzten Bescheinigung (Informationen unter www.bildungspraemie.info).

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**